

## **Rechtsanwaltskammer des Saarlandes**

### **Wenn der Zoll drei Mal klingelt**

Nicht nur Polizei und Finanzbehörden erstatten Betrieben bisweilen einen unangemeldeten Besuch, wenn der Verdacht einer Straftat besteht. Auch Zollbeamte dürfen ohne vorherige schriftliche Anordnung auf der Matte stehen, um die Beschäftigungsverhältnisse zu überprüfen. Das ergibt sich aus einer Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatte ein Hauptzollamt aufgrund einer anonymen Anzeige bei einem Gastronomieunternehmen geprüft, ob die dort Beschäftigten über Arbeitserlaubnisse verfügten. Anhaltspunkte für ein ordnungswidriges Verhalten des Gastronomen ergaben sich dabei nicht. Die entsprechende Prüfungsanordnung war ihm kurz zuvor mündlich bekannt gegeben worden. Der Gastwirt hielt diese Vorgehensweise für rechtswidrig. Er war insbesondere der Auffassung, dass ebenso wie bei steuerlichen Außenprüfungen eine Kontrolle nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz angemessene Zeit vorher schriftlich anzukündigen sei. Mit dieser Begründung zog er vor Gericht. Dieser Auffassung folgten die Richter jedoch nicht und wiesen die Klage ab. Sie stellten dabei unter anderem darauf ab, dass es Zweck einer Kontrolle nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ist, die Einhaltung der sozialversicherungs- und ausländerrechtlichen Bestimmungen zu prüfen. Dieser Zweck würde jedenfalls häufig vereitelt werden, wenn die Kontrolle längere Zeit zuvor angekündigt würde. Es müsse der Behörde möglich sein, unangekündigt und überraschend entsprechende Kontrollen vorzunehmen. Das Gericht maß auch dem Umstand, dass sich der Verdacht des ordnungswidrigen Verhaltens der Klägerin nicht bestätigt habe, keine Bedeutung bei. Das Tätigwerden der Behörde aufgrund einer zwar anonymen, aber jedenfalls nicht erkennbar haltlosen oder schikanösen Anzeige sei weder willkürlich noch unverhältnismäßig gewesen.

„Wie immer, wenn der Staat mit Zwangsmitteln vorgeht, ist den Betroffenen anzuraten, erst einmal von ihrem Schweigerecht Gebrauch zu machen und ihren Anwalt anzurufen. Außerdem sollten die Beamten darum gebeten werden, bis zum Eintreffen des Anwalts von der Durchsuchung abzusehen“, nennt Rechtsanwalt JR. Udo Gröner die wichtigsten praktischen Tipps.

Kurzfassung:

## **Rechtsanwaltskammer des Saarlandes**

### **Zoll darf unangemeldet in Betrieben schnüffeln**

Nicht nur Polizei und Finanzbehörden erstatten Betrieben bisweilen einen unangemeldeten Besuch, wenn der Verdacht einer Straftat besteht. Auch Zollbeamte dürfen ohne vorherige schriftliche Anordnung Unternehmen einen Besuch abstatten, um die Beschäftigungsverhältnisse zu überprüfen. Das ergibt sich aus einer Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg. Die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes empfiehlt betroffenen Unternehmen in diesem Zusammenhang, sofort einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen und vorher keine Aussagen zu machen.

Quelle: Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4.11.2009, Az.: 7 K 7024/07